

DER STIEFSOHN IN ANTIPHONS REDE GEGEN DIE STIEFMUTTER

Der junge Mann, der vor dem Areopag seine Stiefmutter des Mordes an seinem Vater bezichtigt, ist nach der *Communis opinio* ein unehelicher, jüngerer Sohn des angeblich Ermordeten. Diese Auffassung geht auf Wilamowitz zurück.¹ Zuvor hatte man angenommen – so schon die Hypothese –, der Kläger sei der älteste, aus erster Ehe stammende Sohn.² Nach Wilamowitz hingegen war der Tote nur einmal verheiratet: mit der Frau, die der Kläger als seine Stiefmutter bezeichnet; die Mutter des Klägers aber sei eine – freigegeborene – Nebenfrau (*παλλακή*) gewesen.³ Den unehelichen Sohn habe der Vater anerkannt und ihm so zum Bürgerrecht verholfen, wenn auch nicht zu einem Teil des Erbes (denn νόθοι waren damals in Athen von der Erbfolge ausgeschlossen, jedenfalls dann, wenn der Erblasser legitime Kinder hatte).⁴ Diese Rekonstruktion ist zwar schon bald angezweifelt worden, doch hat der – nur knapp formulierte – Widerspruch wenig Eindruck gemacht.⁵

Bevor die Gegenargumente hier wieder aufgenommen und weitergeführt werden, sei noch einmal der Fall skizziert, um den es in Antiphons 1. Rede geht. Nachdem seine Stiefmutter – so der Kläger – schon oft versucht hatte, ihren Mann zu vergiften (2), je-

1) Vgl. Wilamowitz 194 f.; Thiel 1927, 323; Wijnberg 11–13; Barigazzi 12–14; Due 16; MacDowell 1978, 115 f.; Heitsch 21–32; Gagarin 1997, 104; Stroh 1975, 13–16 und 2009, 95–100; Apostolakis 182 („may be“).

2) So auch Blass 187–194. – Der Einfachheit halber rechne ich mit höchstens zwei Ehen des Mannes und lasse auch die Möglichkeit außer Betracht, dass die erste Ehe durch Scheidung beendet wurde.

3) Zur *παλλακή* Harrison 1968, 13–15; MacDowell 1978, 89 f.

4) Vgl. Wilamowitz 194. Zum Bürgerrecht illegitimer Kinder vgl. Harrison 1968, 63–68; MacDowell 1978, 68; Chambers 334 (zu Kap. 42,1). Zu ihrer erbrechtlichen Stellung vgl. Harrison 1968, 66 f.; MacDowell, 1978, 99; Dunbar 730–734 (zu V. 1649–1666).

5) Vgl. Weise 8–10; Mayr 6–8 (macht sich Weises Argumente zu eigen). – Gelegentlich wird Wilamowitz' These mit Stillschweigen übergangen, obwohl man einen Hinweis auf sie erwarten könnte, z. B. von Gernet 33; Brodersen 28; Thür 1977, 280 u. ö.; Gagarin 2002, 146–152. (Gagarin vermeidet in dem Kapitel noch andere seiner früheren Festlegungen, ohne sie zu widerrufen.)

doch, als dieser sie beim Mischen des Giftes ertappte, mit der Ausrede durchgekommen war, sie habe einen Liebestrank bereiten wollen (3 und 9), gelang es ihr schließlich doch, die Tat auszuführen (14–20): Im Vaterhaus des Klägers pflegte Philoneos, ein Freund des Vaters (die einzige Person, die in dieser Rede mit Namen genannt wird), zu wohnen, sooft er sich – er lebte anscheinend im Piräus – im Stadtgebiet aufhielt. Philoneos hatte eine *παλλακή*, mit der sich die Stiefmutter anfreundete.⁶ Das Verhältnis zwischen Philoneos und seiner Geliebten war nicht das beste: Der Mann hatte vor, seine Sklavin (denn das war sie offenbar) zur Prostituierten zu machen.⁷ Als die Stiefmutter erfuhr, welches „Unrecht“ Philoneos seiner Sklavin antun wollte, erzählte sie ihr von dem „Unrecht“, das ihr selber, von ihrem Ehemann, zugefügt werde. Sie habe jedoch ein Mittel, die Liebe der beiden Männer zu entfachen, wenn die andere Frau bereit sei, den Plan auszuführen. Die Sklavin versprach ihre Hilfe. Eines Tages wollte Philoneos mit ihr in den Piräus zurückkehren, um dort ein Opfer für Zeus Ktesios darzubringen. Der Vater, der gerade nach Naxos reisen wollte, schloss sich den beiden an und nahm an der Feier teil. Als die Sklavin bei der Mahlzeit den Wein kredenzte, goss sie auch den vermeintlichen Liebestrank in die Trinkgefäße, mehr davon ihrem Herrn, weniger seinem Gast.⁸ Philoneos starb sofort, der Vater des Klägers erkrankte und starb zwanzig Tage später. Die Frau erhielt – von den Angehörigen des Philoneos, was nicht ausdrücklich gesagt wird – „den Lohn, der ihr zukam, obwohl sie keine Schuld hatte“; sie wurde gefoltert und hingerichtet. (Dass der Kläger die Frau als schuldlos bezeichnet, ist notwendig, wenn er für die Tat allein seine Stiefmutter verantwortlich macht. Es ist aber auch gefährlich,

6) Nur diese Frau wird in der Rede als *παλλακή* bezeichnet.

7) Dass sie seine Sklavin war, wird seit langem angenommen; man schließt es daraus, dass sie zur Prostitution gezwungen werden konnte und später wie eine Sklavin bestraft wurde. Vgl. bes. Thiel 1927, 325; Thür 1977, 21 Anm. 42; Heitsch 22 f.

8) Dass einige Einzelheiten der Narratio von Antiphon imaginiert sind, wird allgemein angenommen und braucht hier nicht erörtert zu werden. Über „tragic patterns“ in diesem Zusammenhang Apostolakis 182–192, der freilich mit seiner Vermutung, der Verteidiger könnte die Angeklagte zur getäuschten Deianeira stilisiert haben, zu weit geht. – Der Kläger stellt die Angeklagte als Klytaimestra hin (17), aber nicht sich selbst als Orestes; vgl. dazu Phillips 66 Anm. 23: „In Classical Athens [...] Orestes was remembered foremost not as the righteous avenger of his father's death but as a madman.“

denn es könnte als Kritik an einer vom Staat vollzogenen Strafe aufgefasst werden und würde vielleicht die Mitglieder des Areopags irritieren. Dem muss der Redner vorbeugen, und er tut dies, indem er das Zugeständnis vorausschickt, die Hingerichtete habe den verdienten Lohn erhalten.⁹⁾

Der Kläger trägt seine Geschichte vor, ohne sich auf Zeugen zu berufen, sagt aber am Schluss, sein todkranker Vater habe ihm enthüllt, durch wen er sterbe, und habe ihm aufgetragen, seinen Tod zu rächen. Was hat der Vater alles erzählt und woher hatte er sein Wissen? Auf diese Fragen ist hier wenigstens in Kürze einzugehen, da sie auch die Person des Klägers selbst betreffen. Auf sein eigenes Wissen kommt der Kläger zu sprechen, nachdem er sich, wie schon am Anfang der Rede (6), befremdet über den Eid seines Bruders gezeigt hat (d. h. des Bruders, der für die Gegenpartei spricht).¹⁰⁾ Der hatte geschworen, er wisse genau, dass seine Mutter ihren Mann nicht umgebracht habe. Dies, so wendet der Kläger ein, könne er gar nicht wissen, denn wer es auf den Tod eines Angehörigen abgesehen habe, gehe möglichst heimlich zu Werke (28). Auch die Menschen, die ermordet werden sollen, wüssten davon nichts, sondern merkten es erst angesichts des Todes. „Dann aber, wenn sie es vor ihrem Tod noch können, rufen sie ihre Freunde und Verwandten zu sich und bitten sie, Zeugnis abzulegen, und sie sagen ihnen, von wem sie ermordet wurden, und tragen ihnen auf, das Unrecht, das sie erlitten haben, zu rächen, was auch mir – ich war noch ein Kind – mein Vater auftrag, als er seine erbärmliche letzte Krankheit durchlitt“ (29 f.).¹¹⁾

9) Antiph. 1,20 ἀνθ' ὃν ἡ μὲν διακονήσασα καὶ χειρουργήσασα ἔχει τὰ ἐπίχειρα ὃν ἀξία ἦν, οὐδὲν αἰτία οὐσα: τῷ γὰρ δημοκοίνῳ τροχισθεῖσα παρεδόθη usw. Es hat moderne Leser von jeher befremdet, dass der Kläger von verdientem Lohn spricht, obwohl er die Sklavin lediglich als unwissende Helferin ansieht. Wilamowitz hält dem entgegen (205): „gleich als ob für die Sklavin, die den Tod des Herrn herbeigeführt hat, eine andere Behandlung möglich wäre.“ Die Bewertung der Strafe wird leichter verständlich, wenn man bedenkt, wie ein athenischer Bürger für φόνος ἀκούσιος bestraft wurde: mit Verbannung, über deren Dauer die Angehörigen des Opfers befinden durften, ohne an eine zeitliche Begrenzung gebunden zu sein. Kehrete der Täter ohne Erlaubnis nach Attika zurück, durfte er auf der Stelle getötet werden oder hatte nach einem Prozess mit der Todesstrafe zu rechnen. Vgl. dazu MacDowell 1963, 117–125. Aber die Erben des Philoneos glaubten vielleicht, dass die Sklavin des vorsätzlichen Mordes schuldig war.

10) Gemeint ist die διωμοσία im Vorverfahren; vgl. Harrison 1971, 99 f.; Thür 1997, 619.

11) Zu der geschilderten Situation vgl. Lys. 13,39–42.

Deutlich ist in diesem Gedankengang nur das Wichtigste: Der Mann „wusste“, bevor er starb, dass er vergiftet worden war, und er „wusste“ auch, wer ihn hatte vergiften lassen. Doch woher wusste er es? Der Kläger, der offenbar nur weiß, was sein Vater ihm erzählt hat, überlässt es seinem Publikum, diese Frage zu beantworten. Wenn die Zuhörer nicht an eine göttliche Eingebung glaubten (wozu die Worte keinen Anlass bieten), mochten sie – und mögen zunächst auch wir – annehmen, dass der Vater, der ja den Anschlag zwanzig Tage überlebte, in dieser Zeit erfuhr, was die unfreiwillige Mittäterin beim Verhör und auf der Folter ausgesagt hatte. Doch warum drückt sich der Kläger dann so gewunden aus, indem er vom Allgemeinen zum Besonderen schreitet, über das Besondere dann aber nichts weiter mitteilt? Anscheinend hat der Vater sich nicht auf die Aussage der Sklavin berufen, wie denn von einem Verhör auch sonst nirgends die Rede ist: Die Frau hatte entweder nichts Brauchbares ausgesagt, oder man wusste nicht, ob sie überhaupt etwas ausgesagt hatte.¹² Deshalb liegt die Annahme näher, dass der Vater auf die Vergiftung lediglich durch Nachdenken gekommen ist.¹³ Wenn er dabei nicht ohne jeden weiteren Anhaltspunkt phantasiert hat, müssen ihm die Vorfälle vor Augen gestanden haben, die in der Anklage als Mordversuche dargestellt werden. Diese – nachträgliche – Qualifizierung muss dann vom Vater selbst stammen.¹⁴ Es empfiehlt sich dann aber auch nicht, mit

12) Zumeist führt man das Wissen des Klägers (und der Gegenseite) auf das Verhör zurück; so z. B. Blass 191; Wilamowitz 195; Barigazzi 13; Gagarin 1997, 104; Zinsmaier 399. Anders Gernet 36; Thiel 1928, 86; Heitsch 25–27.

13) Vgl. Wilamowitz 208 (dem Kläger in den Mund gelegt): „Des sterbenden Mannes Seele ist hellsehtig; in der Todesstunde erkennt der Gemordete seinen Mörder. Deshalb ist des Vaters Angabe durchschlagend“; Thiel 1928, 86 (ebenfalls als Worte des Klägers formuliert): „[...] homo moriens divino quodam instinctu auctorem caedis mentis oculis videt et propinquus indicat.“ Allerdings meint Wilamowitz 195, die Sklavin habe, als die „Polizei“ sie verhörte, von dem angeblichen Liebestrank erzählt, während Thiel annimmt, die Sklavin habe die Stiefmutter nicht belastet. (Wilamowitz hat anscheinend übersehen, dass bei seiner Rekonstruktion dem kranken Vater genügend Zeit und wahrscheinlich auch die Gelegenheit gegeben war, in Erfahrung zu bringen, was die Sklavin ausgesagt hatte.)

14) Vielleicht war die Frau eine *φάρμακῆτρια*, die für ihre Kunden auch Liebestränke zusammenrührte. Dies würde erklären, warum ihr Mann der Sache früher keine große Bedeutung beigemessen hatte, auch nicht, als sie sich wiederholte: Er war ja selber nicht betroffen und glaubte erst dann, es zu sein, als er auf den Tod darniederlag. Der Ankläger stellt es so hin (oder erweckt den Anschein), als ob die Frau diese Mixturen immer nur im Hinblick auf ihren Mann bereitet habe.

Wilamowitz und Gagarin anzunehmen, der Verteidiger gebe zu, dass die Frau ihrem Mann einen Liebestrank habe verabreichen lassen, bestreite aber, dass dabei mörderische Absicht im Spiel gewesen sei. Vielmehr scheint die von Thiel, Barigazzi und Heitsch begründete Auffassung richtig zu sein, dass sich aus der Rede nicht das geringste Zugeständnis des Verteidigers ablesen lässt.¹⁵ Wilamowitz und Gagarin haben vermutlich jene Stelle aus den *Magna Moralia* im Sinn, die man auf diesen Prozess beziehen kann (siehe unten).

Die angeblichen Mordversuche sind der Angelpunkt der Argumentation: Könnte man sie beweisen, so wären sie ein starkes Indiz dafür, dass die Stiefmutter auch den Mord verübt hat. Deshalb wollte der Kläger diese Versuche, wie er zu Beginn seiner Rede ausführt (6–13), durch Folterung derjenigen Sklaven bezeugen lassen, die einst dabeigewesen sind; doch der Bruder, der seine Mutter verteidigt und jetzt über jene Sklaven verfügt, hat diese Prozedur abgelehnt. Für den Kläger ist dies jedoch fast so wertvoll wie ein Geständnis, denn er kann die Weigerung als Beweis dafür hinstellen, dass die Gegenseite die Wahrheit verheimlicht.¹⁶ Dies braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, und so wende ich mich nun den persönlichen Verhältnissen des Klägers zu.

Als sein todkranker Vater ihm auftrug, ihn zu rächen, war der jetzige Kläger noch nicht volljährig; dies wird heute mit Recht allgemein angenommen. Es ergibt sich aus den Worten ἄ κάμοι παιδὶ ὄντι ὁ πατήρ ... ἐπέσκηπτεν in § 30 (siehe oben). Zwar übersetzt Wilamowitz παιδὶ ὄντι nicht mit „als ich noch ein Kind war“, sondern mit „der ich sein Sohn bin“.¹⁷ Doch warum sollte der Redner den Worten κάμοι ... ὁ πατήρ die Begründung hinzufügen, dass er der Sohn dieses Vaters sei? Diese Begründung passt auch nicht zum

15) Vgl. Wilamowitz 195 f.; Gagarin 1997, 105 (und 111 zu § 9, wo er dieses Zugeständnis auf die früheren Versuche ausdehnt); Thiel 1927, 325–333; Barigazzi 19 f.; Heitsch 27.

16) Vgl. dazu bes. Thür 1977, 248 f.

17) Wilamowitz 207, im Einklang mit seiner These (194): „Von diesen [Kindern des Ermordeten] war mindestens der älteste Sohn schon längere Zeit volljährig, der Bastard war es noch nicht lange geworden, da kam der Vater plötzlich durch die Schuld seiner Gattin zu Tode.“ Die Annahme, dass παῖς hier „Sohn“ bedeute, ist zum letzten Mal von Wijnberg (13 und 150) verteidigt worden. Auch Weise hat sie sich zunutze gemacht (10), um das Zugeständnis zu vermeiden, dass zwischen dem Tod des Vaters und dem Prozess längere Zeit vergangen ist. Bei ihm ist jedoch der Kläger älter als der Verteidiger, da er aus der ersten Ehe des Vaters stammt.

Tenor der anschließenden Worte. Denn nachdem der Kläger den Richtern die Situation von Todkranken vor Augen gestellt hat, die ihren Mörder kennen und nun Freunde und Verwandte zur Rache aufrufen, sagt er:¹⁸ „Wenn ihnen dies aber nicht gelingt, schreiben sie es auf, rufen ihre Sklaven als Zeugen herbei und berichten, wer ihren Tod verursacht hat. Auch er hat das, als ich noch ein junger Mensch war, mir berichtet und mir den Auftrag gegeben, ihr Männer, nicht seinen Sklaven.“ Daran ist zunächst auffällig, dass der Vater hier zum zweiten Mal erwähnt wird, nunmehr im Zusammenhang mit Mordopfern, die ihre Bitten nicht an Freunde und Verwandte richten können, obwohl zuvor davon die Rede war, dass er einen Verwandten, den späteren Kläger, beauftragt hat. Auffällig ist sodann, dass auch vom Auftrag des Vaters an den Sohn zum zweiten Mal gesprochen wird. Dabei ist der Sohn aber nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Verwandtschaft, sondern dem seines jugendlichen Alters genannt, und er wird zugleich den Sklaven vorgezogen, die als Ersatz für fehlende Verwandte ins Auge gefasst waren. Diese Widersprüche lassen sich rhetorisch erklären: Der Junge, den sein Vater beauftragt, ist zwar sein Sohn, aber er gehört eigentlich nicht zu den Verwandten, die ein Mann auf dem Sterbebett um Rache zu bitten pflegt; denn er ist noch minderjährig, er kann nicht sofort vor Gericht gehen und wird dazu vielleicht auch später keine Gelegenheit haben. Deshalb wären eigentlich die Sklaven die bessere Wahl gewesen, da sie sofort hätten handeln können.¹⁹ Wenn hingegen der „junge Mensch“ schon mündig war, versteht man nicht recht, warum er betont, dass sein Vater ihn, aber nicht die Sklaven beauftragt hat. Denn was hätten die Sklaven einem volljährigen Bürger vorausgehakt (auch wenn dieser die Volljährigkeit erst vor kurzem erreicht hatte)? Ob freilich ein sterbenskranker Mann sich Sklaven anvertraut hätte, die nach seinem Tod ihre Herrin des Mordes (und früherer Mordversuche) bezichtigten sollten, steht auf einem anderen Blatt.

18) Antiph. 1,30 ἐὰν δὲ τούτων ἀμαρτάνωσι, γράμματα γράφουσι, καὶ οἰκέτας τοὺς σφετέρους αὐτῶν ἐπικαλοῦνται μάρτυρας, καὶ δηλοῦσιν ὅφ' ὦν ἀπόλλυνται. καὶ κείνος ἐμοὶ νέωι ἔτι ὄντι ταῦτα ἐδήλωσε καὶ ἐπέστειλεν, ὃ ἄνδρες, οὐ τοῖς ἐαυτοῦ δούλοις.

19) Freilich ist kein Mordprozess bekannt, der durch ein solches Zeugnis eines Sklaven ausgelöst wurde. So sind wir auch über Verfahrensfragen nur mangelhaft unterrichtet; vgl. MacDowell 1963, 102–109; Harrison 1968, 170 Anm. 3; Heitsch 76; Gagarin 1997, 200 (zu Antiph. 5,48).

Wie alt der Kläger damals genau war, lässt sich nicht sagen, denn die Formulierungen *παίδι ὄντι* und *νέωι ἔτι ὄντι* sind zu vage.²⁰ Aus den Worten, mit denen er seine Rede beginnt – *Νέος μὲν καὶ ἄπειρος δικῶν ἔγωγε ἔτι* –, folgt nicht, dass er noch so jung ist wie beim Tod seines Vaters.²¹

Als er mit achtzehn Jahren volljährig geworden war und einige Zeit später die Klage einreichte,²² standen ihm seine Halbbrüder als Verteidiger ihrer Mutter gegenüber. Demnach muss wenigstens der älteste (oder ältere) im Mannesalter sein. Aus dieser Konstellation haben Wilamowitz und seine Nachfolger geschlossen, dass der Kläger jünger sein müsse als seine Halbbrüder; sie haben sich also gescheut anzunehmen, dass er so lange zögerte, bis sein ältester Halbbruder ebenfalls volljährig geworden war.²³

Hier scheint es mir nötig zu sein, auf einige Eventualitäten einzugehen, die in der Rede aus verschiedenen Gründen nicht zur Sprache kommen – weil sie bekannt waren oder weil sie nicht zur Sache gehörten oder weil es sich nicht schickte, sie zu erwähnen. Dabei sollen keine entlegenen Möglichkeiten gegen die Wilamowitzsche Vermutung ausgespielt werden, sondern handfeste Gegebenheiten, die gegen diese Vermutung sprechen und sich auch, zumindest teilweise, durch den Wortlaut der Rede belegen lassen.

In Athen wohnte der spätere Kläger mit der Familie in demselben Haus; beiläufig bezeichnet er es als „unseres“ (14). Dies erklärt sich leicht, wenn er ein ehelicher Sohn seines Vaters war, weniger leicht, wenn er es nicht war. Seine eigene Mutter erwähnt er in der Rede mit keinem Wort. Heitsch hat gemeint, dass der Kläger dies bestimmt täte, wenn er ein legitimer Sohn aus erster Ehe wäre.²⁴ Jedoch ist das *Argumentum ex silentio* hier überfordert. Denn wa-

20) Zu dem Problem vgl. Binder / Saiko 1207–1210.

21) Wenn seine Halbbrüder noch jünger sind als er selbst, also von demselben rednerischen *Topos* Gebrauch machen können, so braucht den Kläger dies nicht zu kümmern. Dass er selbst ihn verwendet, ist jedenfalls kein Beweis dafür, dass seine Halbbrüder älter waren als er.

22) Zum Alter, in dem man volljährig wurde, vgl. z. B. Lys. 32,9; Aristot. Ath. pol. 42,1; Harrison 1968, 74.

23) Thiel 1927, 323 formuliert es so: „*fratres autem, novercae filios, aetate posteriores fuisse haud credibile, quoniam iudicii tempore et ipsi suae potestatis erant, utpote qui matris causam orarent. Facere igitur non possumus quin mortui filium spurium accusatorem fuisse credamus.*“ Entsprechend Heitsch 22; Gagarin 1997, 104. Zu Wilamowitz vgl. oben Anm. 17.

24) Vgl. Heitsch 22.

rum sollte ein Mann, der seine Stiefmutter des Mordes an seinem Vater beschuldigt, von seiner eigenen Mutter sprechen, die vor vielen Jahren verstorben ist? Die beschuldigte Frau hingegen wird von ihm einmal (19) μητρικά genannt,²⁵ und so darf man annehmen, dass sie seine Stiefmutter im nächstliegenden Sinn des Wortes gewesen ist, auch wenn die Möglichkeit besteht, dass ein uneheliches Kind die Ehefrau seines Erzeugers „Stiefmutter“ nennt.²⁶ Die Mutter des Klägers kann sehr früh gestorben sein, vielleicht schon im Kindbett.²⁷ Wenn sein Vater bald wieder geheiratet hätte – die Trauerzeit betrug in Athen dreißig Tage²⁸ –, wäre dies ganz natürlich gewesen, ebenso, wenn neun Monate nach der Hochzeit der erste Halbbruder zur Welt gekommen wäre. Demnach braucht der Kläger nicht viel älter zu sein als sein ältester Halbbruder.²⁹

Doch warum hat der Kläger gewartet, bis auch sein Halbbruder die Volljährigkeit erreicht hatte? Sieht man von Zufälligkeiten ab, die als mögliche Erklärungen schon genügen würden – Kriegsdienst, dringliche Reisen, Krankheit, prozessuale Schwierigkeiten³⁰ o. ä. –, so kann man annehmen, dass es für den Kläger vorteilhafter war, gegen seinen Halbbruder zu prozessieren als gegen einen anderen Anwalt seiner Stiefmutter. Ein möglicher Vorteil zeigt sich zu Beginn der Rede: Der Kläger bedauert, dass seine Halbbrüder, statt gemeinsam mit ihm die Mörderin ihres Vaters zur Verantwortung zu ziehen, der Mörderin beistehen; dabei geht er so weit, dass er seine Halbbrüder als „Mörder“ (φονεῖς) bezeichnet (1–4). Vielleicht hat der Kläger wirklich gehofft, seine Halbbrüder für diese Klage zu gewinnen, und deshalb gewartet, bis der älteste volljährig ge-

25) Hervorgehoben auch von Weise 9 f. Meistens verwendet der Kläger Ausdrücke wie „die Mutter meines Bruders“ oder „diese Frau“.

26) Zumindest in der hohen Dichtung ist dies möglich: In der *Ilias* wird Eriopis, die Frau des Oileus und Mutter des „kleinen“ Aias, als Stiefmutter von Oileus' unehelichem Sohn Medon bezeichnet (N 694–697 = O 333–336; vgl. B 727 f.); Wijnberg hat diese Parallele angeführt (12). In Euripides' *Ion* nennt der Titelheld als vermeintlicher νόθος des Xuthos seine – noch nicht erkannte – Mutter Kreusa „Stiefmutter“ (1270, 1330), und auch sie spricht so von sich selbst (1025).

27) Mit dieser Möglichkeit rechnet auch Weise 10.

28) Vgl. Hurschmann 766 (wo als Quelle Lys. 1,14 genannt ist).

29) Schon Blass 190 Anm. 6 hat notiert, dass der Altersunterschied zwischen dem älteren Kläger und seinem jüngeren Halbbruder „vielleicht ganz gering“ war.

30) Dafür bietet Antiphons 6. Rede ein Beispiel: Der Archon Basileus verweigerte zwei Monate vor dem Ende seiner Amtszeit die Annahme der Klage; der Kläger muss sich an den Nachfolger wenden (38–42).

worden war, doch vielleicht kam es ihm (oder Antiphon) auch nur auf den rhetorischen Vorteil an, sich selbst als Rächer, die Brüder aber als Mörder hinzustellen. Ein anderer möglicher Grund für die Verzögerung könnte der sein, dass seine Stiefmutter zuerst einen Vormund hatte, gegen den vor Gericht anzutreten sich der junge Mann nicht getraute, und dass er deshalb gewartet hat, bis dieser Vormund gestorben war oder seine Aufgabe dem ältesten Sohn der Frau – der offensichtlich zum Zeitpunkt des Prozesses ihr Vormund (κύριος) ist – überlassen hatte.³¹

Als Hinweis auf die uneheliche Abkunft des Klägers wird auch gedeutet, dass seine Halbbrüder jetzt die Sklaven des Vaters besitzen; denn dies weist darauf hin, dass der Kläger seinen Vater nicht habe beerben können.³² Doch ist diese Argumentation keineswegs schlüssig: Wenn der Kläger der älteste eheliche Sohn seines Vaters war, so wurde er als erster aus der Vormundschaft entlassen, und der Vormund (ἐπίτροπος) übertrug ihm sein Erbe, zu dem auch die Mitgift seiner Mutter gehörte.³³ Da die Stiefmutter und deren Söhne im Haus verblieben, lag es nahe, auch die Sklaven dort zu behalten und sie ihre gewohnte Arbeit verrichten zu lassen, den Stiefsohn aber, der jetzt aus dem Haushalt ausschied, anderweitig zu entschädigen.³⁴ Der Stiefsohn hatte sogar ein Interesse daran, dass die Sklaven von seinen Halbbrüdern übernommen wurden; denn er wollte sie peinlich befragen lassen, was größeren Erfolg versprach, wenn sie der Gegenseite gehörten.³⁵ Wäre er nämlich selbst ihr Eigentümer, müsste er darauf vertrauen können, dass sie in seinem Sinn aussagen werden, müsste sie also vorher ver-

31) Vergleichen kann man Demosth. 38,5–11. Dort wirft der Redner den Gegnern vor, dass sie mit ihrer Klage bis zum Tod seiner Vormünder (die auch die Vormünder seiner Brüder waren) und anderer mit der Vorgeschichte vertrauter Personen gewartet haben, um die Unerfahrenheit und Unwissenheit der jungen Leute auszunutzen. – Zur Institution des κύριος vgl. Harrison 1968, 108–121.

32) So zuerst Wilamowitz 197.

33) Wenn ein Vormund das Erbe nicht herausgeben konnte oder wollte, kam es zu einer Situation wie der in Lys. 32,9 geschilderten und dann eventuell zum Prozess. Zur Vormundschaft über Kinder vgl. Harrison 1968, 99–108; zum Verbleib der Mitgift Harrison 1968, 57; Thür 2001, 380.

34) Schon Weise 9 merkt an, aus der Rede folge lediglich, „dass diejenigen Sklaven, die um frühere Vergiftungsversuche wissen sollten, in den Händen der Gegenpartei waren“.

35) Das Folgende orientiert sich an den Komplikationen, die in Antiphon 5,29–39 geschildert sind. Vgl. dazu Thür 1977, 48–57.

hören – dabei wahrscheinlich foltern oder mit Folter bedrohen³⁶ – und danach das Odium auf sich nehmen, die Mitwisser (also Mitschuldigen) der Mörderin zu beherbergen. Dann müsste er den Gegnern anbieten, seine Sklaven auf der Folter zu befragen, könnte aber aus der – mit Sicherheit zu erwartenden – Ablehnung keinen Vorteil ziehen, denn er wäre dem Verdacht ausgesetzt, mit seinen Sklaven gegen seine Halbbrüder zu konspirieren. Schließlich wäre er vielleicht gezwungen, seine Sklaven, die ihre Mitwisserschaft ihm gegenüber eingestanden hatten, hinrichten zu lassen. All diesen Schwierigkeiten entgeht er, wenn er auf die Sklaven seines Vaters verzichtet.

Mit der hier imaginierten Situation vergleichbar ist die der Halbbrüder in Demosthenes' 40. Rede (14 f.): Bei der Aufteilung des Vermögens haben sie ein späteres peinliches Verhör der geerbten Sklaven als Möglichkeit vorgesehen und sind deshalb deren gemeinsame Eigentümer geworden. Der Unterschied im Prozess gegen die Stiefmutter bestünde darin, dass hier nur der eine Erbe an ein späteres peinliches Verhör denkt (ohne es zu sagen) und die Sklaven deshalb seinen Halbbrüdern überlässt.³⁷ Schon sein Vater hatte, als er starb, darauf verzichtet, die Sklaven ins Vertrauen zu ziehen (siehe oben), wenn auch nicht unbedingt aus diesem Grund.

Nun hat aber die Frau ihren Mann durch Liebestränke zu bezaubern (oder zu ermorden) versucht – wenn diese Behauptung des Klägers zutrifft³⁸ –, und dies deutet auf ein eheliches Zerwürfnis hin: „Er, der Bastard, war der lebende Beweis dafür, wie schwer die Angeklagte von ihrem Gatten gekränkt war.“³⁹ Doch auch wenn die Frau beabsichtigte, der Untreue ihres Mannes ein Ende zu setzen, muss man nicht so weit gehen anzunehmen, dass er eine Konkubine – und mit dieser ein Kind – gehabt hat. Es gab doch wohl genügend leichtere erotische Verfehlungen, über die eine Ehefrau

36) Wie Euphiletos seine Sklavin in Lys. 1,18 f. (Die Frau versucht es trotzdem zuerst mit Leugnern.)

37) Bei Thür 1977, 280 ist allerdings vorausgesetzt, dass sich im Besitz des Klägers Sklaven aus dem Haushalt seines Vaters befinden. Thür vermutet nämlich, dass sich die Worte (6) *ἐν οἷς δ' οὐκ ἦν πυνθέσθαι, τοῦτο αὐτὸ προὔθυμήθη* auf eine *πρόκλησις* des Bruders beziehen, der die peinliche Befragung jener Sklaven verlangte. Der Kläger hat sich allerdings so vage ausgedrückt, dass Sicherheit hier nicht zu erreichen ist; vgl. Heitsch 27. Zu Demosth. 40,14 f. vgl. Thür 1977, 47.

38) Vgl. oben Anm. 14.

39) So Wilamowitz 199. Ähnlich Heitsch 31 Anm. 78.

bekümmert sein konnte.⁴⁰ Die These wird auch nicht wahrscheinlicher, wenn man vermutet, dass Reisen nach Naxos, wo er vielleicht ein Landlos besaß, dem Mann die Eskapaden erleichterten.⁴¹ Doch vielleicht bestand das „Unrecht“ des Mannes, über das seine Frau sich angeblich beklagt hat (15), nur darin, dass er sich ihrem Willen widersetzte, z. B. ihrem Wunsch, die Söhne aus zweiter Ehe gegenüber seinem ältesten Sohn zu bevorzugen. Dann hätte sie seine Leidenschaft entfachen wollen, um ihn gefügiger zu machen; irgendwelche Amouren des Mannes hätten gar keine Rolle gespielt.

Falls der Kläger mit dem Prozess noch anderes im Sinn hatte als die Sühne für den Tod seines Vaters, so lässt es sich nicht herausfinden.⁴² Auch ist nicht bekannt, ob er mit seiner Klage Erfolg hatte. Eine zu diesem Prozess immer wieder zitierte Stelle in den *Magna Moralia* erweckt den Anschein, als gebe sie darüber Auskunft. Sie steht im Zusammenhang einer Erörterung über das „Freiwillige“ (τὸ ἐκούσιον), das dann mit dem „Vorsätzlichen“ (τὸ ἐκ διανοίας γινόμενον) gleichgesetzt wird. Als Beispiel wird ein vor dem Areopag verhandelter Todesfall skizziert (1188b25–39): Eine Frau hat einem Mann einen Liebestrank verabreicht, an dem der Mann gestorben ist. Sie wird freigesprochen, weil sie den Tod des Mannes nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Geht dieses Beispiel auf den Prozess gegen die Stiefmutter zurück? Man kann es nicht ausschließen. Doch darf man von dem Text, der im Hinblick auf ein philosophisches Problem formuliert ist, nicht zuviel historische Information erwarten.⁴³ Denn woher hat der Autor der

40) Weise notiert (9), „dass die Eifersucht der Frau noch anders erklärt werden kann“.

41) Was Wilamowitz 194 sich vorstellt. Er beruft sich dabei auf „bekannte Fabeln der neuen Komödie“, hätte aber auch auf die Geschichte von Euktemon und der Lemnierin in Isaios' 6. Rede verweisen können (12–16). Hierzu erinnert Wyse 499 an den *Phormio* des Terenz.

42) Nach Gagarin 1997, 106 (ähnlich 2002, 152) war es „perhaps a property dispute, for which a victory (or even a good showing) in this case might strengthen his hand“.

43) Das Beispiel wird mit dem Wort *φασί* eingeleitet. Dazu bemerkt Dirlmeier 248: „Dies bedeutet nicht, dass das Folgende eine unverbindliche Erzählung oder gar ein Gerücht ist, sondern dass es in Diskussionen als Beispiel vorgetragen wurde. Man lese die erste Rede des Antiphon [...]“. Ähnlich schreibt schon Wilamowitz 198 im Hinblick auf diese Stelle: „wie denn auch dieser Rechtsfall in den Philosophenschulen weiter behandelt ist, allerdings losgelöst von den persönlichen Verhältnissen, welche in Wahrheit erst ein menschliches Interesse erwecken.“ Vgl. z. B. noch Heitsch 30 Anm. 71; Gagarin 2002, 148 f.; Brodersen 26.

Magna Moralia sein Wissen? Dass die Frau freigesprochen wurde, könnte aus der literaturgeschichtlichen Tradition stammen, die mit Antiphon verbunden war, uns aber nur in Spuren bekannt ist.⁴⁴ Die Entscheidungen der Gerichte wurden protokolliert und archiviert. Dies gilt aber nur für die Entscheidungen, nicht für die Entscheidungsgründe: Nach den Plädoyers stimmten die Richter ohne Beratung ab, und der Herold verkündete das Ergebnis.⁴⁵ Eine Begründung war nicht vorgesehen; sie war nicht einmal möglich. Sie war aber auch nicht nötig, da sie sich aus dem siegreichen Plädoyer herleiten ließ.

Demnach müsste man annehmen, dass die Notiz in den *Magna Moralia* auf die Verteidigungsrede zurückgeht, die der Sohn der Angeklagten gehalten hat. Dann hätte der Verteidiger also zugegeben, dass seine Mutter seinen Vater mit einem Liebestrank unabsichtlich zu Tode gebracht hat. Nun zeigt aber die Analyse der Anklagerede, dass ein solches Zugeständnis des Verteidigers nicht vorausgesetzt werden darf: Die Anschuldigungen sind von der Art, dass der Verteidiger sie allesamt als Lügen oder Irrtümer zurückweisen kann. Der einzige Versuch des Klägers, eine Zeugenaussage zu erreichen – durch Folterung der Sklaven –, bezieht sich nicht auf den angeblichen Mord selbst, sondern auf Versuche, die vorausgegangen sein sollen. Es ist deshalb kaum wahrscheinlich, dass die Verteidigungsrede dem Autor der *Magna Moralia* bekannt war (ganz abgesehen von der Frage, auf welchem Weg sie ihm hätte bekannt werden können). Vielmehr muss man wohl annehmen, dass der Autor (oder der Verfasser seiner Quelle) lediglich Antiphons Rede *Gegen die Stiefmutter* gekannt und aus ihr eine vermutlich unzutreffende Begründung für den Freispruch – wenn die Angeklagte denn freigesprochen wurde – abgeleitet hat. Doch vielleicht war er gar nicht am Ausgang jenes Prozesses interessiert und hat

44) Auch den Namen des Mannes, der sich mit Antiphons 5. Rede verteidigt, Euxitheos (wenn er wirklich so hieß), verdanken wir dieser Tradition, hier einer Erläuterung des Sopatros zur Statuslehre des Hermogenes (Rhet. Gr. IV 316 Walz): Εὐξίθεος καὶ Ἡρώδης ἔπλεον ἄμα: εὐρηται ὁ Εὐξίθεος καθεύδων ἔχων αἷμα ἐγγύς καὶ κρίνεται κακοουργίας usw. Dass neben dem schlafenden Euxitheos ein Blutfleck gefunden wurde, ist vielleicht von den Anklägern behauptet worden, wenn es nicht auf einem Versehen des Erklärers beruht; in der erhaltenen Verteidigungsrede liest man etwas ganz anderes (§§ 27 und 29). Nicht nur aus diesem Grund bleibt die Bezeugung des Namens unsicher; vgl. Schindel 3 f.; Manuwald 41 Anm. 1.

45) Vgl. MacDowell 1963, 46 und 110; Harrison 1971, 168.

sich lediglich, von Antiphons Rede angeregt, ein zu seinen Überlegungen passendes Beispiel ausgedacht.

Was aber den bürgerlichen Status des Klägers betrifft, um den es hier hauptsächlich ging, so spricht alles dafür, dass wir es nicht mit einem „Bastard“ zu tun haben, sondern mit dem Sohn des angeblich ermordeten Mannes aus dessen erster Ehe.

Zitierte Literatur

- K. E. Apostolakis, *Tragic Patterns in Forensic Speeches: Antiphon 1 Against the Stepmother*, C&M 58 (2007) 179–192.
- A. Barigazzi, *Antifonte: Prima orazione. Con introduzione e note*, Firenze 1955.
- G. Binder / M. Saiko, *Lebensalter*, DNP 6 (1999) 1207–1212.
- F. Blass, *Die attische Beredsamkeit. Erste Abteilung: Von Gorgias bis zu Lysias*, Leipzig 21887.
- K. Brodersen, *Antiphon: Gegen die Stiefmutter, und Apollodoros: Gegen Neaira (Demosthenes 59). Frauen vor Gericht. Eingeleitet, herausgegeben und übersetzt*, Darmstadt 2004.
- M. Chambers, *Aristoteles: Staat der Athener. Übersetzt und erläutert*, Berlin 1990.
- F. Dirlmeier, *Aristoteles: Magna Moralia. Übersetzt und kommentiert*, Berlin 1966.
- B. Due, *Antiphon. A Study in Argumentation*, Copenhagen 1980.
- N. Dunbar, *Aristophanes: Birds. Edited with Introduction and Commentary*, Oxford 1995.
- M. Gagarin, *Antiphon: The Speeches*, Cambridge 1997.
- M. Gagarin, *Antiphon the Athenian. Oratory, Law, and Justice in the Age of the Sophists*, Austin 2002.
- L. Gernet, *Antiphon: Discours. Texte établi et traduit*, Paris 1923.
- A. R. W. Harrison, *The Law of Athens I: The Family and Property*, Oxford 1968.
- A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II: Procedure*, Oxford 1971.
- E. Heitsch, *Antiphon aus Rhamnus*, Wiesbaden 1984 (Abh. Mainz 1984, 3).
- R. Hirschmann, *Trauer*, DNP 12/1 (2002) 765–767.
- D. M. MacDowell, *Athenian Homicide Law*, Manchester 1963.
- D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978.
- B. Manuwald, *Zur rechtlichen Problematik von Antiphon, or. 5*, RhM 138 (1995) 41–59.
- A. Mayr, *Antiphons Rede gegen die Stiefmutter*, Programm Klagenfurt 1904.
- D. D. Phillips, *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes*, Stuttgart 2008.
- U. Schindel, *Der Mordfall Herodes. Zur 5. Rede Antiphons*, NGG 1979 (9).
- W. Stroh, *Taxis und Taktik. Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975.
- W. Stroh, *Die Macht der Rede. Eine kleine Geschichte der Rhetorik im alten Griechenland und Rom*, Berlin 2009.
- J. H. Thiel, *De Antiphontis oratione prima. I. De obscuris causae recessibus*, Mnemosyne 55 (1927) 321–334; *II. De orationis compositione*, Mnemosyne 56 (1928) 81–92.

- G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos, Wien 1977 (Österr. Akad. Wiss., Phil. Hist. Kl. 317).
- G. Thür, Art. ‚Diomosia‘, DNP 3 (1997) 619.
- G. Thür, Art. ‚Proix‘, DNP 10 (2001) 379 f.
- H. Weise, Über die erste Rede des Antiphon, Programm Stettin 1890.
- S. Wijnberg, Antiphon's Eerste Rede. Met vertaling en commentaar, Amsterdam 1938 (Diss. Groningen 1938).
- U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Die erste Rede des Antiphon, Hermes 22 (1887) 194–210 (= Kleine Schriften III, Berlin 1969, 101–116; auch in: A. Anastasiou / D. Irmer [Hrsg.], Kleinere attische Redner, Darmstadt 1977, 9–26).
- W. Wyse, The Speeches of Isaeus, Cambridge 1904.
- T. Zinsmaier, Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik in den Reden Antiphons. Zur Genese einiger Topoi der Gerichtsrede, Hermes 126 (1998) 398–422.

Hamburg

Joachim Dingel